pii

.113

TO

113

113

m

ap:

ne

nn

113

=11

311

.01

tte

=11

=1

81

QI

111

.17

111

191

=1

=ti

Ш

iti

=3

91]

11

tt,

II,

HI

.II

=31

IIt

TI

=1

13

23

DI.

13

TO

ıt,

33

Tii

TO

·Di

III=

SI,

91

113

150

113

d,

231

werden für eine erwachsene Berfon gerechnet. Gehört von den Fahrgaften eine Berfon gur Bedienung der letteren, jo ift der Bagenführer verbunden, Diefelbe auf Berlangen mit auf den Bod zu nehmen. Dhne Bustimmung des Fahrgastes ift dritten Bersonen das Mitfahren nicht gestattet. Bon mehreren Fahrgaften hat berjenige, welcher den Wagen zuerst besteigt, den Borrang, in Zweifelsfällen geht ber= jenige Fahrgaft vor, der von der linken Seite eingestiegen ift. - § 14. Rachtdienft bei Ankunft der Buge am Bahnhof. Diejenigen Droschken, welche bei Ankunft der abends nach 9 Uhr eintreffenden Buge am Bahnhof aufzufahren haben, werden von der Polizei-Abteilung des Rats bestimmt und den Droschkeninhabern durch lebermittelung eines Dienstplanes befannt gegeben. Der Inhaber einer gum Nachtdienst auf dem Bahnhof bestimmten Drojchte hat für punttliche Gestellung des Geschirres Gorge Bu tragen. Im Falle der Behinderung am Nachtdienste hat er rechtzeitig, und zwar spätestens eine Stunde vor Beginn seines Dienstes, Davon mittels in der Polizeiwache abzugebenden Schreibens an den städtischen Bolizeiinspettor Anzeige zu erstatten. Letterer bestimmt fodann diejenige Droschte, deren Inhaber den Nachtdienst unweigerlich an Stelle des Behinderten zu übernehmen hat. - § 17. Boraus= bestellungen. Borausbestellungen zu Fahrten sind für die Inhaber der Erlaubnis zum Droschken= fuhrwerksbetriebe nur dann verbindlich, wenn fie entweder in ihrer Wohnung gemacht, oder, falls fie ihre Bagen felber fahren, auf dem Salteplate von ihnen perfonlich entgegengenommen worden find. Derartige Borausbestellungen durfen ohne genigenden Grund nicht abgelehnt werden, wenn die bestellte Fahrt nicht über den Stadtbezirt hinausgeht. - § 18. Streden- und Zeitfahrten. Die Droschkenfahrten find Stredenfahrten oder Zeitfahrten. Stredenfahrten find folde Fahrten, für welche der Fahr= preis nach der Entfernung im voraus bestimmt ift; Beitfahrten dagegen folche, für die der Fahrpreis nach der Zeitdauer berechnet wird. Ift vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgaft und Ruticher hierüber nichts vereinbart worden, jo gilt die Fahrt als eine Stredenfahrt. Das Fahrgeld für Streden= und Beitfahrten ift nach der diefer Droschken-Ordnung beigefügten Fahrpreisliste zu entrichten. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrpreisliste nicht mit aufgeführt find, bat fich der Fahrgast mit dem Ruticher besonders zu verständigen, da er zur Ausführung solcher Fahrten nicht verpflichtet ift. Bei Beitfahrten fteht dem Fahrgaft das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fahrverkehr verboten ift, zu bestimmen; bei Stredenfahrten fteht die Wahl des Weges dem Ruticher zu, es hat diefer jedoch den fürzesten und bequemften Weg einzuschlagen. Dem Berlangen des Fahr= gaftes, langfam zu fahren, ift der Ruticher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden. Bei Zeit= fahrten hat der Fahrgast die Zeitberechnung des Rutschers nur dann anzuerkennen, wenn dieser ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Ift dies nicht geschehen, so hat der Kutscher die Zeit= angabe des Fahrgastes ohne Widerrede anzuerkennen. — § 19. Nichtantritt und Unterbrechung be= itellter Fahrten seitens des Fahrgaftes. Tritt ein Fahrgaft durch eigene Berschuldung eine bestellte Fahrt nicht an, jo hat der Ruticher bei Zeitfahrten die volle Entschädigung für die Zeit des Wartens, bei Stredenfahrten den niedrigften Sat für eine Stredenfahrt, alfo 50 Big., und für den Fall, daß er länger als 20 Minuten an dem von dem Sahrgaft bezeichneten Orte zu warten bat, Entschädigung nach dem Zeitsahrpreise zu fordern. Tritt der Fahrgast die Fahrt zwar an, sett fie aber nicht fort, fo hat er bei Zeitfahrten den vollen Zeitfahrpreis bis zum Aufhören der Fahrt; bei Stredenfahrten, wenn er nur bis zur Grenze des Stadtbezirks gefahren, ebenfalls den Zeitfahrpreis bis dabin; wenn er weiter gefahren ift, den Fahrpreis der ganzen angetretenen Strede nach der Preislifte zu bezahlen. — § 20. Abholungszuschlag. Landfahrten. Für Abholung eines Fahrgastes ist der Ruticher berechtigt, eine Gebühr von 10 Pig. zu beanspruchen. Wenn ein Drojchkenfuhrwert auf das Land bestellt wird, um von dort eine Fahrt auszuführen, fo hat der Besteller die hinfahrt im voraus zu bezahlen, er mag mitfahren oder nicht. Der Fahrpreis für die Fahrt nach einem Orte des Landbezirks oder von einem folden in die Stadt gilt nur für dieje eine Strede, die Rückfahrt ift als eine besondere Fahrt besonders zu bezahlen. - § 21. Borausbezahlung und Zuruderstattung des Fahrgeldes. Trint= gelder. Der Ruticher fann in jedem Falle Borausbezahlung des Fahrpreises verlangen. Bei Unter= brechung einer bereits bezahlten Fahrt durch Schuld des Kutschers oder durch einen bezüglich seiner Person ober des Geschirrs vorgekommenen Unfall ift der Fahrgast zur Rücksorderung des Fahrgeldes berechtigt und, wenn er noch nicht gezahlt hatte, überhaupt mit Abforderung irgend welcher Bahlung zu verschonen. Trifft dabei den Rutscher eine personliche Schuld durch ungerechtfertigte Weigerung der Weiterfahrt, so hat er sich nachdrudlicher Bestrafung zu gewärtigen. Trinkgelder darf der Ruticher nicht verlangen. - § 22. Abholen des Fahrgastes. Aufenthalt unterwegs. Jeder Ruticher bat, moge es fich um eine Streden= oder Zeitfahrt handeln, bei Abholung eines Fahrgaftes am Abholungs= orte 5 Minuten unentgeltlich, darüber hinaus aber nur gegen eine Entschädigung von 10 Pfg. für jede weiteren, auch nur angefangenen 5 Minuten zu warten. Für jeden Aufenthalt mahrend der Fahrt ift dem Ruticher bei Stredenfahrten eine Entschädigung in der joeben gedachten Sobe von 10 Big. und, wenn der Aufenthalt länger als 5 Minuten dauert, für jede weiteren angefangenen 5 Minuten ebenfalls 10 Pfg. zu gewähren, bei Beitfahrten wird das Anhalten in die Beitdauer der Fahrt ein= gerechnet. Auf Berlangen des Fahrgastes hat der Rutscher das Wagenverded auf= und niederzuschlagen, ohne hierfür eine Bezahlung beanspruchen zu dürfen. - § 23. Rachtfahrten. Gur Nachtfahrten, das heißt für Fahrten in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer und morgens 7 Uhr im Winter, ift bei den in der Sahrpreisliste unter A 1, 2 und 3 aufgeführten Stredenfahrten und bei Beitfahrten innerhalb der Stadt der doppelte Fabrpreis zu entrichten. Auf den Abholungs= zuschlag (f. oben § 21, Abf. 1) und das Gepäck erleidet die Doppeltare keine Anwendung. Bei allen anderen Fahrten ift, wenn sie gang oder teilweise in die bezeichneten Nachtstunden fallen, jum Tages= fahrpreis noch ein Zuschlag von 50 Proz. zu entrichten. — § 24. Gepad. Sunde. Sandgepad, wie Reisetaschen, Sutschachteln bis zu einem Gewichte von 5 Rilo eines Stückes ift der Fahrgast be-